

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1995

zur Änderung der Entscheidung 95/125/EG in bezug auf den Status Frankreichs betreffend die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose und die Virale Hämorrhagische Septikämie

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/481/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten können für ein oder mehrere Binnengewässer oder Küstengebiete den Status eines zugelassenen Gebiets, das von bestimmten Fisch- oder Weichtierkrankheiten frei ist, erlangen.

Mit Entscheidung 95/125/EG der Kommission⁽³⁾ wurde bestimmten Wassereinzugsgebieten und bestimmten Küstengebieten der Bretagne, was die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) anbelangt, der Status eines zugelassenen Gebiets zuerkannt.

Mit Schreiben vom 1. August 1995 hat Frankreich der Kommission für bestimmte Wassereinzugs- und Küstengebiete in Poitou-Charentes den erforderlichen Nachweis des Freiseins von IHN und VHS erbracht.

Nach Prüfung dieser Informationen kann den betreffenden Gebieten der Status eines zugelassenen Gebiets gewährt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 95/125/EG wird wie folgt geändert :

1. In der Rubrik „EINZUGSGEBIETE“ wird folgender Text angefügt :

„Folgende Wassereinzugsgebiete in der Region Poitou-Charentes :

- Charente,
- Sèvre Niortaise,
- Seudre,
- Lay,
- Oberlauf des Vienne bis zur Talsperre von Nouâtre (Département Indre),
- die in den Atlantik einmündenden Flüsse des Département Vendée,
- die in die Trichtermündung des Gironde einmündenden Flüsse des Département Charente-Maritime.“

2. In der Rubrik „KÜSTENGEBIETE“ wird folgender Text angefügt :

„Die gesamte Atlantikküste zwischen der Nordgrenze des Küstenstreifens des Département Vendée und der Südgrenze des Küstenstreifens des Département Charente-Maritime.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 14. 4. 1995, S. 8.